

Ort, Datum:
Salzburg, 11.03.2021

Zahl:
405-8/106/1/6-2021
Betreff:
AB AA, BB;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz (AVG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Nußbauer über die Beschwerde von Frau AB AA, AD, BB, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 10.12.2020, Zahl xxx,

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe bestätigt, dass nach dem Wort „Verdienstentgang“ die Wortfolge „im Zeitraum 16.03.2020 bis 13.04.2020“ eingefügt wird.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 05.05.2020 auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 iVm § 36 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 1 EpiG dann zu leisten sei, wenn und soweit eine Person gemäß §§ 7 oder 17 EpiG abgesondert worden und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Eine behördliche Absonderung nach § 7 bzw § 17 EpiG sei nicht verfügt wor-

den und bestehe deshalb auch kein Anspruch auf Ersatz dadurch erlittener Vermögensnachteile.

Eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 4 EpiG sei zu leisten, wenn und soweit Personen in einem gemäß § 20 EpiG im Betrieb beschränkten und geschlossenen Unternehmen beschäftigt seien und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Eine Schließung oder Beschränkung des Betriebes nach § 20 EpiG sei weder bescheidmäßig noch per Verordnung verfügt worden.

Eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG sei zu leisten, wenn und soweit ein Unternehmen betrieben werde, dass gemäß § 20 EpiG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, BGBl II Nr 96/2020, noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des Covid-19-Maßnahmen-gesetzes, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung oder Betriebssperre im Sinne des § 20 EpiG abgeleitet werden. Diese Maßnahmen seien sohin ausschließlich aufgrund des Covid-19-Maßnahmengesetzes getroffen worden, welches keinen Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang vorsehe. Die österreichische Bundesregierung habe im Gegenzug andere finanzielle Maßnahmen geschaffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie auszugleichen.

1.2.

Die Entschädigungswerberin hat dagegen rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht und diese zusammengefasst damit begründet, dass die sie treffenden Maßnahmen sehr wohl § 32 Abs 1 Z 1 bzw Z 5 EpiG entsprochen hätten, da sie sich am 13. März 2020 geschäftlich in Tirol aufgehalten habe und daher gemäß der Bekanntgabe des Bundesministers in Hausquarantäne begeben habe und sie außerdem ein Unternehmen betrieben habe, dass in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei. Es habe eine Totalsperre für Betriebe der Gastronomie gegeben. Sämtliche nicht für die Grundversorgung nötigen Geschäfte seien geschlossen worden. Dienstleistungen wie Veranstaltungen, Schulungen und Seminare sowie Großveranstaltungen seien bis 1. September 2020 untersagt worden. Weiters seien alle Oberstufenklassen und Lehranstalten geschlossen worden. Durch diese Schließungen sei ein weiterer Erwerbsbereich behördlich geschlossen worden. Durch die Schließung der Gastronomie und Hotellerie am 17. März 2020 habe sie alle fix gebuchten Veranstaltungen absagen müssen. Diese hätten bis zum heutigen Tage nicht durchgeführt werden können. Durch die behördlichen Maßnahmen (Schließung aller Betriebe, die nicht der Grundversorgungen dienen; Ausgangssperre, ausgenommen für lebenswichtige oder berufliche Zwecke; Versammlungsverbot) sei ihr Unternehmen ganz klar behördlich geschlossen worden. Sie ersuche, den Antrag nochmals zu prüfen.

1.3.

In der Sache wurde am 25.02.2021 eine mündliche Verhandlung in Form einer Videokonferenz durchgeführt, zu welcher die Beschwerdeführerin zugeschaltet war. In dieser wiederholte bzw präzierte sie die im Antrag und in der Beschwerde gemachten Ausführungen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu erwogen:

2. Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin übt als Einzelunternehmerin (CC AB AA, DD, EE, FF, GG) am Standort AD, BB, ein Gewerbe zur HH aus. In diesem Rahmen führt sie Schulungen für Mitarbeiter von Gastronomiebetrieben, Veranstaltungen bzw Kurse für Schüler/innen der Tourismusschulen durch, organisiert oder veranstaltet XX, berät Gastronomiebetriebe zum VV oder Privatpersonen bei der Ausstattung ihres ZZ und begleitet Gäste bei Reisen in YY.

Mit dem ersten Lockdown der Covid-19-Pandemie ab 16.03.2020 kam faktisch die gesamte Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin zum Erliegen. Die Gastronomie und Hotellerie wurde geschlossen, die Schulen auf Fernunterricht umgestellt und war ein Betreten der Schulen durch schulfremde Personen und ein solches der Geschäftsräume der Beschwerdeführerin durch ihre Kunden nicht mehr zulässig. Alle genannten beruflichen Tätigkeiten, mit Ausnahme individueller Beratungen in der Gastronomie mussten abgesagt werden.

Zusätzlich hielt die Beschwerdeführerin aufgrund eines beruflichen Aufenthaltes in Tirol am 13.03.2020 anschließend eine zweiwöchige „Heimquarantäne“ in ihrer Wohnung, die sich am Betriebsstandort befindet, ein, sodass sie in der Zeit auch keine gewerblichen Kunden empfing oder besuchte.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 beantragte die Beschwerdeführerin die Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang für den Zeitraum 16.03.2020 bis einschließlich 13.04.2020.

3. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt war aufgrund der unbestrittenen Aktenlagen, der ebenso unbestrittenen Angaben der Beschwerdeführerin bzw der sonst bezüglich der Covid-19-Maßnahmen notorischen Tatsachen als erwiesen anzusehen.

4. Rechtsgrundlagen:

4.1.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **Epidemiegesetzes 1950** (EpiG) lauten:

§ 20 EpiG, BGBl Nr 186/1950:

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten

oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.

...

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (*BGBI. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.*)

...

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (*BGBI. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBI. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.*)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 32 EpiG, BGBl Nr 186/1950 idF BGBl Nr 702/1974, (bis 14.05.2020 geltende Fassung):

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

4.2.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020, lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

4.3.

Die maßgeblichen Bestimmungen des **COVID-19-Maßnahmegesetzes** (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020, lauteten:

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, (vom 16.03.2020 bis 21.03.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

§ 1 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

§ 2 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, (vom 16.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

§ 2 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, (am 15.03.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 16.03.2020 bis 21.03.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 16/2020 (vom 22.03.2020 bis 04.04.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

§ 4 COVID-19-MG, BGBl I Nr 12/2020, idF BGBl I Nr 23/2020 (vom 05.04.2020 bis 25.09.2020 geltende Fassung):

Inkrafttreten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des EpiGesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

(5) §§ 1, 2 und § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

4.4.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-MV-96**), BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 MG), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-MV-96, BGBl II Nr 96/2020 (vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltende Fassung):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

...

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

(6) Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. (Anm: ab 03.04.2020, idF BGBl II Nr 130/2020)

§ 4. (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

...

4.5.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 – **COVID-19-MV-98**), BGBl II Nr 98/2020, lauteten:

§ 1 COVID-19-MV-98, BGBl II Nr 98/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

Text

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:

I. § 1 war gesetzwidrig.

II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:

I. § 2 idF BGBl. II Nr. 108/2020 war gesetzwidrig.

II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)

...

4.6.

Mit Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (**C-SchVO**), BGBl II Nr 208/2020, wurde ab 18. März 2020 der ortsungebundene Unterricht eingeführt wie folgt:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die im Schulorganisationsgesetz (im Folgenden: SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, sowie in Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und im land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 sowie im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 geregelten öffentlichen und privaten Schulen, mit Ausnahme der Berufsschulen.

1. Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Anordnung ortsungebundenen Unterrichts

§ 2. (1) Der Unterricht findet abweichend von § 10 und § 43 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 und von §§ 11, 12 und 43 SchUG-BKV für alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen im Geltungsbereich des § 1, ausgenommen jene gemäß Abs. 2, vom 16. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 als ortsungebundener Unterricht statt.

(2) Der Unterricht findet für alle Schülerinnen und Schüler der Vorschulstufe sowie der ersten bis achten Schulstufe vom 18. März 2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 als ortsungebundener Unterricht statt.

...

Unterrichtsgestaltung bei ortsungebundenem Unterricht

§ 6. (1) Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit und die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und der Schulleitung erfolgt mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere die Aufbereitung des Lehrstoffes, durch das Erteilen von schriftlichen Arbeitsaufträgen, den Einsatz von Lernplattformen und die direkte Kommunikation durch zumindest Tonübertragungen oder Ton- und Videoübertragungen. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu Rückfragen an die Lehrkräfte in mündlicher oder schriftlicher Form haben.

...

5. Erwägungen:

5.1.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Antrag eine Entschädigung für den Verdienstentgang im Zeitraum 16.03.2020 bis 13.04.2020 beantragt. Unstrittig ist, dass die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund verschiedener Infektionsschutzmaßnahmen praktisch zum Erliegen kam. Diese Erwerbsbeschränkungen beruhten jedoch in erster Linie auf dem Covid-19-Maßnahmegesetz. § 1 Abs 1 Covid-19-MG ermächtigte den Gesundheitsminister im Zeitraum 16.03. bis 13.04.2020 durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung von Covid-19 erforderlich ist. Die auf Grundlage des § 1 Abs 1 Covid-19-MG erlassene Covid-19-MV-96 untersagte für den Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen und das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe. Eine Betretung von Betriebsstätten (also eine weitere Berufsausübung) wäre nur im Rahmen des § 2 Z 4 Covid-19-MV-98 zulässig gewesen, das heißt, wenn die Betretung nicht im Kundenbereich erfolgte, das Zusammentreffen für beide Seiten im Rahmen beruflicher Zwecke stattfand und der Mindestabstand zwischen den Personen von einem Meter eingehalten wurde.

Die x-fachlichen Kurse der Beschwerdeführerin in Schulen erübrigten sich ab 16.03.2020 faktisch aufgrund der Umstellung auf Fernunterricht mit der Verordnung des Unterrichtsministers zur Bewältigung der COVID-19-Folgen im Schulwesen (C-SchVO), BGBl II Nr 208/2020, da offensichtlich ihre Abhaltung im Fernunterricht nicht in Frage kam. Diese Verordnung erging aufgrund des Schulorganisationsgesetzes (SchOG).

Insgesamt erfolgte somit keine Untersagung der Berufstätigkeit der Beschwerdeführerin durch Anordnungen nach dem EpiG, sondern wurde diese nur indirekt beschränkt durch neu geschaffene COVID-19-rechtliche Maßnahmen.

5.2.

Die Beschwerdeführerin hatte darüber hinaus am 13.03.2020 beruflich in Tirol zu tun und befolgte nach der Rückkehr die Apelle des Innenministers und des Gesundheitsministers, in diesem Fall eine zweiwöchige Heimquarantäne anzutreten, weil es sich um ein Risikogebiet handle. Eine förmliche Rechtsgrundlage für diese Aufforderungen seitens der Politik bzw die Einstufung eines Bundeslandes als Risikogebiet (zB eine verordnete Quarantäne nach §§ 7 oder 17 EpiG) gab es jedoch nicht und wurde eine solche auch von der Beschwerdeführerin nicht ins Treffen geführt. Folglich hielt diese nur eine rechtlich nicht verbindliche Empfehlung und keine Absonderungsverpflichtung nach EpiG ein.

5.3.

Gemäß § 32 EpiG ist eine Vergütung für den Verdienstentgang nur in den darin gemäß Abs 1 Z 1 bis 7 taxativ aufgezählten Fällen vorgesehen. Eine im angesprochenen Zeitraum vom 16.03.2020 bis 13.04.2020 auf das EpiG gestützte individuell mit Bescheid oder allgemein mit Verordnung verfügte behördliche Maßnahme betreffend die berufliche Tätigkeit der Beschwerdeführerin, welche unter diese Aufzählung zu subsumieren ist, konnte aber nicht festgestellt werden. Insbesondere erfolgte keine Absonderung nach den §§ 7 oder 17 EpiG oder Beschränkung bzw Sperre des Betriebes nach § 20 leg cit. Ein aufgrund einer anderen Vorschrift (zB nach dem Covid-19-MG) entstandener Vermögensnachteil ist aber in der Aufzählung des § 32 Abs 1 EpiG nicht enthalten und somit auch nicht zu entschädigen. Vor diesem Hintergrund besteht für die Antragstellerin kein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 EpiG.

5.4.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass es sich bei den damals getroffenen Maßnahmen nach dem Covid-19-MG faktisch um solche gehandelt habe, die in den §§ 7, 17 bzw 20 EpiG vorgesehen seien, ist zu entgegnen, dass das EpiG explizit darauf abstellt, auf welcher Rechtsgrundlage die Schließung oder Beschränkung des Betriebes oder die Einschränkung der beruflichen Tätigkeit einer Person beruht. Eine analoge Anwendung des § 32 EpiG auf wirkungsgleiche Maßnahmen anderer Gesetze scheidet daher aus.

5.5.

Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität dieser Regelung des Entschädigungsrechts bestehen seitens des erkennenden Gerichts nicht. Mit der Frage, ob die durch das Betretungsverbot des § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte oder ob den davon betroffenen Unternehmen von Verfassung wegen ein Anspruch auf Entschädigung eingeräumt werden muss, hat sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.07.2020, G 202/2020, auseinandergesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat darin ausgeführt, dass die Bestimmungen des COVID-19-MG iVm § 1 der COVID-19-MV-96 im Ergebnis bewirkten, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 EpiG angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG ausgeschlossen sind (vgl Rn 94). Den Antrag auf Aufhebung des § 4 Abs 2 COVID-19-MG wies der Verfassungsgerichtshof ab und führte dazu aus, dass die durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MG iVm

§ 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Entschädigungslosigkeit der Eigentumsbeschränkung weder einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz darstellt. Weiters stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die in § 4 Abs 1a COVID-19-MG vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten des § 4 Abs 2 leg cit idF BGBl I Nr 16/2020 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl Rn 95 bis 127). Im Beschluss vom 26.11.2020, E 3412/2020, vertiefte der Gerichtshof seine Rechtsprechung insofern, als er den Ausschluss des Entschädigungsrechts nach § 32 EpiG nicht nur für Betriebsschließungen, sondern auch für alle anderen Maßnahmen nach dem COVID-19-MG für verfassungskonform erachtete.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich im angesprochenen Erkenntnis auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob die durch das Betretungsverbot von Betriebsstätten gemäß § 1 COVID-19-MV-96 bewirkte Eigentumsbeschränkung entschädigungslos vorgesehen werden konnte. Zusammengefasst verstößt der fehlende Anspruch auf Entschädigung weder gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar komme ein Betretungsverbot für Betriebsstätten in seiner Wirkung für die betroffenen Unternehmen einem Betriebsverbot gleich und bilde insofern einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Dieses Betretungsverbot sei allerdings in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet. Dieses ziele darauf ab, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbot auf die betroffenen Unternehmen bzw im Allgemeinen von Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern. So bestünde Anspruch auf Beihilfen bei Kurzarbeit und auf andere finanzielle Unterstützungsleistungen. Im Hinblick auf diese Hilfsmaßnahmen stelle das Betretungsverbot keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums dar. Ein Anspruch auf Entschädigung für alle vom Betretungsverbot erfassten Unternehmen könne aus dem Grundrecht nicht abgeleitet werden. Es verstoße auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass das COVID-19-MG im Fall eines Betretungsverbot keinen Entschädigungsanspruch vorsieht, während das EpiG für den Fall der Schließung eines Betriebes einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gewährt. Diese Regelungen seien schon deshalb nicht miteinander vergleichbar, weil der Gesetzgeber mit dem EpiG lediglich die Schließung einzelner Betriebe vor Augen hatte, nicht aber großräumige Betriebsschließungen, wie sie sich aus dem COVID-19-MG ergaben. Dem Gesetzgeber komme bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu. Wenn er die Entscheidung getroffen habe, das Betretungsverbot in ein eigenes Rettungspaket einzubetten, das im Wesentlichen die gleiche Zielrichtung wie Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem EpiG habe, so sei ihm vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten.

Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Im Spruch des angefochtenen Bescheides war zur Klarstellung des Entscheidungsgegenstandes (Abgrenzung zu möglichen Folgeverfahren) der beantragte Entschädigungszeitraum anzuführen.

6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wenngleich - soweit ersichtlich - zur Frage der Vergütungsansprüche gemäß EpidemieG bei mittelbaren wirtschaftlichen Nachteilen, die einem Unternehmen durch die Schließung anderer Unternehmen entstehen, noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, vermag das Fehlen einer derartigen Rechtsprechung fallbezogen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu begründen. Dies deshalb, weil die hier anzuwendenden Normen schon nach dem Wortlaut klar und eindeutig sind und weil die hier maßgebliche Rechtslage auch durch die obzitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zweifelsfrei festgestellt wurde (vgl auch die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² E 284 ff zu § 34 VwGG; VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).